

Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival

Statuten

Vom 26.02.2023

1.Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen «Nordwestschweizer Jugendmusikfestival» (NWS JMF) besteht eine privatrechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 60-79 ZGB
- Art. 2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der/des Präsident*in.
- Art. 3 Der Verein verfolgt einen ideellen Zweck im Bereich der Jugendförderung im Blasmusikwesen. Er führt in der Regel alle drei Jahre ein Jugendmusikfestival durch. Organisation, Festablauf und Dauer richten sich nach den Bestimmungen des Festivalreglements.

2.Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins sind der Solothurner Blasmusikverband (SOBV), der Aargauische Musikverband (AMV) und der Musikverband Beider Basel (MVBB).

3.Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung: sie besteht aus je zwei Delegierten der drei Mitgliederverbände und wird einmal im Vereinsjahr abgehalten.
 - b) der Vorstand: er setzt sich aus je zwei Vertretern der drei Mitglieder zusammen und konstituiert sich selbständig (Präsident*in, Kassier*in, Aktuar*in, Beisitzer). Der Vorstand wird aufgrund der spezifischen Aufgaben Jugend-OK genannt.
 - c) die Rechnungsrevisoren der drei Mitgliederverbände: sie wechseln sich turnusgemäss mit der Rechnungsprüfung ab.
- Art. 6 Jugendmusikfestival
- Alle drei Jahre findet ein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival in einem der drei Mitgliederverbände in der Reihenfolge SOBV, AMV, MVBB statt.

4.Pflichten

- Art. 7 Das Jugend-OK erfüllt die Aufgaben gemäss dem Reglement des NWS JMF.

- Art. 8 Über die Vereinsversammlung und alle Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt und den Mitgliedern zugestellt.
- Art. 9 Die Rechnungsrevisoren der drei Mitgliederverbände prüfen die Rechnung abwechselnd dem Turnus gemäss.

5.Finanzen

- Art. 10 Die drei Mitgliederverbände entrichten einen Jahresbeitrag von CHF 700.-
- Art. 11 Der Verein deckt mit den Jahresbeiträgen ein Defizit des Veranstalters des NWS JMF bei den Expertenkosten gemäss Reglement und laufende Ausgaben des Jugend-OK's. Bei einem genügend grossen Vereinsvermögen kann ein Teil davon für einen Kompositionsauftrag eines Aufgabestückes verwendet werden.
- Art. 12 Sämtliche finanziellen Belange einer Durchführung des NWS JMF sind im Festivalreglement geregelt.
- Art. 13 Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem ganzen Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist beschränkt auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.

6.Auflösung des Vereins

- Art. 14 Die Auflösung des Vereins NWS JMF kann nur an einer Vereinsversammlung erfolgen und bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.
- Art. 15 Bei einer Vereinsauflösung ist ein allfälliges Vereinsvermögen paritätisch an jene Mitglieder zu verteilen, die zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung einen ideellen Zweck verfolgen.

7.Schlussbestimmungen

- Art. 16 Über eine Total- oder Teilrevision der Statuten entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung.
- Art. 17 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Mitglieder in Kraft.

Beschlossen durch die drei Mitgliederverbände am 26.02.2023

Ruedi Berger

Giuseppe Di Simone

Peter Börlin

Präsident SOBV

Präsident AMV

Präsident MVBB

